

Linzer Diözesanblatt

CXXXII. Jahrgang

1. Juni 1986

Nr. 7

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| <p>77. Papst Johannes Paul II.: Die Identität des Priesters</p> <p>78. Statut der Caritas der Diözese Linz</p> <p>79. Vorgangsweise für die Regelung von Konflikten in den Pfarren</p> <p>80. Priester-Exerzitien 1986, Nachtrag</p> <p>81. Internationale Missionsstudentagung: Den Glauben feiern</p> <p>82. Personen-Nachrichten: Neue Pfarrer —</p> | <p>— Neupriester — Pensionierungen — Veränderungen</p> <p>83. Stempel- und Kanzleigeühr</p> <p>84. Gemeinsame Handreichung für Trauungen konfessionsverschiedener Paare</p> <p>85. Literatur</p> <p>86. Aviso: 40 Jahre Caritas der Diözese Linz — Juni-Intention der Caritas — Priester beten für Priester</p> <p>Impressum</p> |
|---|--|

77. Papst Johannes Paul II.: Die Identität des Priesters

Der spezifische Dienst des Priesters

Der heilige Jean-Marie Vianney gibt eine beredete Antwort auf gewisse Weisen, wie man im Lauf der letzten zwanzig Jahre die *Identität des Priesters in Frage gestellt* hat; es scheint übrigens, daß man inzwischen zu einer ausgeglicheneren Beurteilung gelangt.

Der Priester findet immer unverändert die Quelle für seine Identität im Priester Christus. Es ist nicht die Welt, die nach den Bedürfnissen und Begriffen der gesellschaftlichen Rollen seine Funktion bestimmt. Der Priester ist gekennzeichnet durch das Siegel des Priestertums Christi, an dessen Sendung als einzigem Mittler und Erlöser er teilnehmen soll.

Kraft dieser grundlegenden Bindung öffnet sich dem Priester dann das weite Feld der Seelsorge für das Heil der Menschen in Christus und in der Kirche. Ein Dienst, der ganz von der Liebe zu den Seelen durchdrungen sein muß

nach dem Vorbild Christi, der sein Leben für sie hingibt: Gott will, daß alle Menschen gerettet werden, daß keiner von diesen Kleinen verlorengelht. „Der Priester muß stets bereit sein, sich der Bedürfnisse der Seelen anzunehmen“, sagte der Pfarrer von Ars. „Er ist nicht für sich, er ist für euch da.“

Der Priester ist für die Laien da: Er führt und stützt sie in der Ausübung des gemeinsamen Priestertums der Getauften, das vom II. Vatikanischen Konzil so sehr herausgestellt worden ist. Dieses besteht darin, ihr Leben zu einer geistigen Opfertgabe zu machen, vom christlichen Geist in der Familie und in der Verwaltung der irdischen Dinge Zeugnis zu geben sowie an der Evangelisierung ihrer Brüder und Schwestern teilzunehmen. Der Dienst des Priesters ist jedoch von anderer Natur. Er ist dazu bestimmt, im Namen Christi, des Hauptes, zu handeln, um die Menschen in das durch Christus

eröffnete neue Leben einzuführen, ihnen seine Geheimnisse — Wort, Vergebung, Lebensbrot — zu vermitteln, sie zu seinem Leib zu vereinen und ihnen zu helfen, sich von innen her zu bilden sowie nach dem Heilsplan Gottes zu leben und zu handeln. Kurz, unsere Identität als Priester zeigt sich in der schöpferischen Entfaltung der Liebe zu den Seelen, die uns durch Jesus Christus geschenkt worden ist.

Die Versuche, den Priester den Laien gleichzuschalten, sind schädlich für die Kirche. Das will keineswegs besagen, daß der Priester den menschlichen Anliegen der Laien fern bleiben könnte. Er muß ihnen vielmehr sehr nahe sein, wie Jean-Marie Vianney, aber als Priester, immer im Blick auf ihr Heil und den Fortschritt des Reiches Gottes. Er bezeugt und spendet ein anderes Leben als das irdische. Es ist wesentlich für die Kirche, daß die Identität des Priesters mit ihrer vertikalen Dimension gewahrt bleibt. Das Leben und die Persönlichkeit des Pfarrers von Ars sind dafür ein besonders leuchtendes und kraftvolles Beispiel.

Seine innere Gleichgestaltung mit Christus und seine Solidarität mit den Sündern

Der heilige Jean-Marie Vianney begnügt sich wahrhaftig nicht damit, seine Diensthandlungen nur rituell zu vollziehen. Er sucht sein Herz und sein Leben Christus gleichzugestalten.

Das *Gebet* war die Seele seines Lebens: das stille, betrachtende Gebet, gewöhnlich in seiner Kirche, zu Füßen des Tabernakels. Durch Christus öffnete sich seine Seele den drei göttlichen Personen, denen er in seinem Testament „seine arme Seele“ anvertraut. „Er bewahrte eine ständige Verbindung mit Gott inmitten seines äußerst arbeitsreichen Lebens.“ Er vernachlässigte weder das Breviergebet noch den Rosenkranz und wandte sich spontan an die Jungfrau Maria.

Seine *Armut* war außergewöhnlich. Er verschenkte buchstäblich alles an die

Armen. Er mied die Ehrenbezeugungen. Die *Keuschheit* erstrahlte hell bei ihm. Er wußte um den Preis der Reinheit, um „die Quelle der Liebe, die Gott ist, wiederzufinden“. Der *Gehorsam* Christus gegenüber ließ sich für Jean-Marie Vianney übersetzen mit Gehorsam gegenüber der Kirche und besonders gegen den Bischof. Er konkretisierte sich in der Annahme der schweren Last des Pfarrers, die ihn oft erschreckte.

Aber das Evangelium betont mit Nachdruck gerade die *Selbstverleugnung* und die Annahme des Kreuzes. Zahlreiche Kreuze begegneten dem Pfarrer von Ars im Verlauf seines Priesterdienstes: Verleumdungen der Leute, Unverständnis von seiten eines Vikars oder von Mitbrüdern, Widerspruch und auch ein geheimnisvoller Kampf mit den höllischen Mächten, mitunter sogar die Versuchung zur Verzweiflung in geistiger Nacht.

Dennoch begnügte er sich nicht damit, diese Prüfungen ohne Klage anzunehmen. Er schritt zur *Abtötung*, indem er sich ein ständiges Fasten und noch ganz andere strenge Übungen auferlegte, um „seinen Körper dienstbar zu machen“, wie der hl. Paulus sagt. Doch muß man die Beweggründe für diese Bußübungen, mit denen unser Jahrhundert leider wenig vertraut ist, klar sehen: die Liebe zu Gott und die Bekehrung der Sünder. Deshalb fragt er einen entmutigten Mitbruder: „Du hast gebetet . . . , du hast geseufzt, . . . hast du aber auch gefastet, hast du gewacht?“ Man begegnet hier den Worten Jesu an die Apostel: „Diese Art von Dämonen kann nur durch Gebet und Fasten ausgetrieben werden.“

Letztlich heiligte Jean-Marie Vianney sich selbst, um noch besser die anderen heiligen zu können. Gewiß, die Bekehrung bleibt das Geheimnis der Herzen, die in ihrem Wollen frei sind, und das Geheimnis der Gnade Gottes. Durch seinen Dienst kann der Priester die Personen nur erleuchten, sie im Gewissensbereich führen und ihnen

die Sakramente spenden. Diese Sakramente sind ganz Handlungen Christi, deren Wirksamkeit durch die Unvollkommenheit oder die Unwürde des Spenders nicht vermindert wird. Doch hängt ihre Frucht auch von den Dispositionen des Empfängers ab, und diese werden sehr gefördert durch die persönliche Heiligkeit des Priesters, durch sein sichtbares Zeugnis wie auch durch den geheimnisvollen Austausch der Verdienste in der Gemeinschaft der Heiligen. Der hl. Paulus hat gesagt: „Für den Leib Christi, die Kirche, ergänze ich in meinem irdischen Leib das, was an den Leiden Christi noch fehlt.“ Jean-Marie Vianney wollte diese Gnaden der Bekehrung gleichsam nicht nur durch sein Gebet, sondern auch durch das Opfer seines ganzen Lebens von Gott erlangen. Er wollte Gott für diejenigen lieben, die ihn nicht liebten, und sogar einen großen Teil der Buße verrichten, die sie nicht taten. Er war wirklich ein solidarischer Hirte seines sündigen Volkes.

Liebe Brüder im Priesteramt, fürchtet nicht dieses ganz persönliche Engagement — gekennzeichnet von der Ascese und beseelt von der Liebe —, das Gott von uns verlangt, um unseren Priesterberuf gut auszuüben. Erinnern wir uns an die kürzlichen Überlegungen der Väter der Bischofssynode: „Uns scheint, daß Gott uns durch die heutigen Schwierigkeiten tiefer den Wert, die Bedeutung und die zentrale Stelle des Kreuzes Jesu Christi lehren will.“ Im Priester lebt Christus neu seine Passion für die Seelen. Danken wir Gott, der uns so erlaubt, mit Herz und Leib an der Erlösung teilzunehmen.

Aus all diesen Gründen hört der hl. Jean-Marie Vianney nicht auf, stets lebendiger und aktueller Zeuge für die Wahrheit über die Berufung und den Dienst des Priesters zu sein. Man wird sich stets an die überzeugende Art erinnern, mit der er über die Größe des Priesters und seine absolute Notwendigkeit zu sprechen verstand. Die Prie-

ster, diejenigen, die sich auf das Priestertum vorbereiten, und jene, die dazu noch berufen werden, müssen ihre Augen auf sein Beispiel heften und ihm nachfolgen. Die Gläubigen ihrerseits werden durch ihn das Geheimnis des Priestertums bei ihren Priestern besser erkennen. Nein, *die Gestalt des Pfarrers von Ars vergeht nicht!*

Wir hören die Worte Christi, die er an uns wie an die Apostel richtet: „Es gibt keine größere Liebe, als wenn einer sein Leben für seine Freunde hingibt . . . Ich nenne euch nicht mehr Knechte . . . Vielmehr habe ich euch Freunde genannt.“

Wir beten füreinander, jeder für seinen Bruder und alle für alle.

Wir bitten den ewigen Vater, daß das Andenken an den Pfarrer von Ars uns helfe, unseren Eifer in seinem Dienst neu zu beleben.

Wir beten zum Heiligen Geist, daß er für die Kirche viele Priester von der Art und Heiligkeit des Pfarrers von Ars berufen möge: Sie bedarf ihrer in unserer Zeit so dringend, und sie ist auch heute nicht weniger fähig, diese Berufungen zur vollen Entfaltung zu bringen.

Wir vertrauen unser Priestertum der Jungfrau Maria an, der Mutter der Priester, zu der Jean-Marie Vianney ununterbrochen mit kindlicher Liebe und vollem Vertrauen seine Zuflucht genommen hat. Sie war für ihn ein weiterer Grund zur Dankbarkeit: „Jesus Christus“, so sagt er, „will uns, nachdem er uns schon alles geschenkt hat, was er uns schenken konnte, auch noch zu Erben dessen machen, was ihm am kostbarsten ist, nämlich seiner heiligen Mutter.“

Auszug aus dem Schreiben des Hl. Vaters „an alle Priester der Kirche zum Gründonnerstag 1986“ — zur Besinnung im Monat Juni, in dem vielfach die Priesterweißen gespendet werden.

78. Statut der Caritas der Diözese Linz

Präambel

Die Caritas, die christliche Liebestätigkeit, ist Aufgabe und Auftrag jedes einzelnen Christen, der christlichen Gemeinden und der gesamten Kirche. Zur Erfüllung ihres caritativen Wirkens in der Welt von heute braucht die Kirche auch geeignete Mittel und Einrichtungen. In diesem Sinne gebe ich der Caritas der Diözese Linz, die als kirchliche öffentliche juristische Person gemäß dem CIC can 116 § 1 errichtet ist, folgendes neues Statut:

I. Aufgaben

Die Caritas der Diözese Linz ist die offizielle Einrichtung der Diözese Linz zur Erfüllung der caritativen Werke. Diese machen das Wesen der Kirche als Trägerin und Vermittlerin der Liebe Gottes und als Sakrament des Heils sichtbar, sie gehören zum Tun der Kirche an den Menschen; die Kirche nimmt sie „als ihre eigene Pflicht und ihr unveräußerliches Recht in Anspruch“ (II. Vat. Konzil, Dekret über das Laienapostolat „Apostolicam actuositatem“, Art. 8, Abs. 3). Als Teil der Bischöflichen Kurie ist die Caritas der Diözese Linz die zentrale Koordinationsstelle aller caritativen Dienste in der Diözese.

Ihre Aufgaben sind daher insbesondere:

1. die Caritasgesinnung bei allen Katholiken wecken und fördern, denn „niemand kann Christ sein ohne tätige Liebe“ (Linzer Diözesansynode S. 49);
2. die Öffentlichkeit auf die vielfältige Not und Armut aufmerksam machen (z. B. durch Schriften, Flugblätter, Aufrufe, Plakate) und sie zum Helfen einladen;
3. die Caritasarbeit in jeder Pfarre unterstützen; die Caritas der Diözese Linz als organisierte Form des sozialcaritativen Dienstes versteht ihre Aufgabe subsidiär, d. h. sie leistet zusätzliche Hilfe dort, wo die Hilfsmöglichkeiten der Pfarre nicht ausreichen;
4. gemeinnützige und wohlthätige Caritaseinrichtungen wie soziale Dienste, Heime, Anstalten, Kindergärten usw. errichten und führen;
5. Aus- und Weiterbildung für caritative Dienste anbieten;
6. mit sozial tätigen Verbänden, Vereinen, Organisationen oder Einrichtungen im In- und Ausland zusammenarbeiten.

II. Tätigkeitsbereich

Die Tätigkeit der Diözesancaritas richtet sich auf Menschen in Not — ohne Unterschied von Religion, Rasse, Staat, Volkszugehörigkeit oder politischer Überzeugung. Die Hilfeleistung erfolgt partnerschaftlich mit dem Ziel, die Eigeninitiative der Menschen in Not zu fördern. Dies gilt in gleicher Weise für Hilfeleistungen im In- und Ausland.

III. Aufbringung der erforderlichen Mittel

Die erforderlichen Mittel werden durch Sammlungen, Unterstützungen der Kirche, der öffentlichen Hand und privater Personen, durch Subventionen oder sonstige Zuwendungen, sowie durch alle Arten von Unternehmungen, die einem kirchlichen Rechtssubjekt dieser Zweckbestimmung gestattet sind, aufgebracht. Die Tätigkeit der Caritas ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

IV. Organe

1. Die Leitung

Sie besteht aus Direktor, Rektor, Direktor-Stellvertreter und Wirtschaftsleiter; Direktor und Rektor erhalten ihre Beauftragung vom Diözesanbischof.

Die internen Aufgaben und Kompetenzabgrenzungen sowie die Entscheidungsvorgänge der Leitung sind in der „Geschäftsordnung für die Leitung der Diözesancaritas Linz“ geregelt.

Die Leitung ist verantwortlich für die gesamte Führung und Entwicklung der Diözesancaritas. Sie hat für eine möglichst umfassende, sorgfältige, zweckmäßige und zeitgemäße Erfüllung der Aufgaben zu sorgen.

2. Die Referate

Die einzelnen Tätigkeitsbereiche werden von Referaten wahrgenommen, denen Referatsleiter vorstehen. Einteilung, Arbeitsweise und Kompetenzen sind in einer eigenen Regelung festgelegt.

3. Die Mitarbeiter

Die Diözesancaritas beschäftigt eine für die Erreichung der Ziele und Erfüllung der Aufgaben notwendige Zahl von hauptberuflichen Mitarbeitern. Die Regelung der Dienstverhältnisse erfolgt entsprechend der „dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Laienmitarbeiter der röm.-kath. Diözese Linz“ (Linzer Diözesanblatt vom 15. 5. 1985).

Über die hauptberuflichen Mitarbeiter hinaus sind ehrenamtliche Mitarbeiter unverzichtbar.

V. Verantwortlichkeit

Einmal im Jahr ist dem Vorstand des Pastoralrates Bericht zu erstatten. Haushaltsplan und Jahresabrechnung sind dem Diözesankirchenrat im Wege über die Diözesanfinanzkammer vorzulegen.

VI. Auflösung

Im Falle der Auflösung der Diözesancaritas entscheidet der Diözesanbischof über die Verwendung des vorhandenen Vermögens unter Beachtung der Widmung.

VII. Inkraftsetzung

Dieses Statut tritt am 14. Mai 1986 in Kraft. Mit diesem Datum treten alle bisher erlassenen Vorschriften (z. B. LDBI. 1965, Art. 60) und Verfügungen über Organisation, Tätigkeit und

Vermögen der Diözesancaritas außer Kraft, soweit sie mit diesem Statut in Widerspruch stehen.

† Maximilian Aichern
Bischof von Linz

79. Vorgangsweise für die Regelung von Konflikten in den Pfarren

Präambel:

Es gibt Konflikte zwischen Pfarrern und hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Pfarre, die durch die bisher geübte Praxis nicht gelöst werden können.

Auf die Dauer gefährdet dieser Zustand das pastorale Klima und mindert das Vertrauen in die diözesanen Führungsstellen.

Der folgende **Vorschlag** stellt ein Modell zur Diskussion, wie solche Konfliktsituationen bewältigt werden könnten. Damit soll aber nicht der Eindruck erweckt werden, daß Konflikte leicht oder gar ohne Schmerzen gelöst werden können. Aber Erfahrungen mit guten Konfliktlösungen machen konfliktfähiger. Ein guter Umgang mit Konflikten erhöht ferner die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Gemeinschaft, welche im „Dienst der Versöhnung“ stehen möchte (2 Kor 5,18).

I. Die zunächst zuständige Instanz für die Pfarren ist der Dechant. An ihn sollen Konflikte, die innerhalb der Pfarre nicht gelöst werden können, herangetragen werden. Er soll bei der Lösung des Konfliktes mit beiden Konfliktpartnern Gespräche führen — wenn möglich gemeinsam. Er kann dabei auch einen vom Konflikt nicht betroffenen Berater beiziehen.

II. Kann sich aber einer der Konfliktpartner das Gespräch mit dem Dechant nicht vorstellen, oder sieht sich der Dechant selber außerstande, sollen sich die Konfliktpartner an diözesane Vertrauenspersonen wenden können (z. B. an den Referenten für Pfarrgemeinderäte, für Landpastoral, für Stadtpastoral oder eine andere Verbindungsperson der Diözese zu den Dekanaten).

III. Der Dechant, bzw. diese diözesane Vertrauensperson hat die Aufgabe, folgende Fragen zu erklären:

1. Wie sieht jeder der Konfliktpartner den Konflikt? (Wie ist er entstanden? Was ist bisher geschehen? Wie ist der derzeitige Stand?)
2. Worin vermuten sie die Ursachen für den Konflikt?
3. Welche Vorschläge haben sie für die Lösung des Konfliktes?
4. Können sich beide Teile vorstellen, daß sie

mit Hilfe eines qualifizierten Begleiters den Konflikt austragen?

Oder wollen sie lieber den Schiedsspruch der „Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese Linz“?

Über das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Gesprächsteilnehmer unterschreiben.

IV. Handelt es sich um einen Konflikt mit einem Priester, soll der Generalvikar das Protokoll erhalten, handelt es sich um einen Konflikt mit einem Laienangestellten (Pastoralassistenten, Jugendleiter, Religionslehrer etc.) soll der jeweils zuständige Amtsleiter das Protokoll erhalten.

Diese sollen je nach Lage des Konfliktes einer Begleitperson, die das Vertrauen der Konfliktpartner hat, das amtliche Mandat geben und zugleich darauf achten, daß sich sonst keine diözesane Stelle in die Konfliktregelung einmisch, ohne Kontakt mit dieser amtlich beauftragten Person.

V. Der Begleiter hat keine Kompetenz für personalpolitische Maßnahmen, sondern soll mit-helfen, daß der Konflikt entweder gelöst wird bzw. die Konfliktpartner mit der angegebenen Situation positiv leben können, oder — wenn dies nicht möglich ist — doch vor das diözesane Schiedsgericht gehen. Der Begleiter ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Alles, was an die amtliche Stelle rückgemeldet wird, muß mit den Konfliktpartnern abgesprochen werden. Am Ende des Prozesses muß ein Schlußbericht erstellt werden, der wiederum von allen Konfliktpartnern unterschrieben wird und an den Generalvikar bzw. den jeweiligen Amtsleiter geschickt wird.

VI. Haben die Konfliktpartner auch zusammen mit dem Begleiter keine Lösung gefunden, muß von der zuständigen diözesanen Stelle eine Entscheidung gefällt, bzw. das diözesane Schiedsgericht eingeschaltet werden.

Nach Beratung in der Amtsleiterkonferenz am 7. Mai 1986 soll diese Regelung zunächst auf drei Jahre zur Erprobung Geltung haben.

80. Priester-Exerzitien 1986, Nachtrag

Exerzitienhaus Puchheim

Leiter der Exerzitien vom 7. Juli (abends) bis 10. Juli (abends): P. Johann Schermann CSsR, Provinzial, Wien.

Anmeldung an Exerzitienhaus bzw. Redemptoristenkolleg, Gmundner Straße 3, 4800 Attnang-Puchheim, Tel. 0 76 74/23 67.

Exerzitienhaus St. Altmann, Stift Göttweig

Geänderter Termin: Vom 26. November (18 Uhr) bis 29. November (nachmittags) — nicht 24. bis 28. November: Leiter: Abt Dr. Clemens Lashofer OSB, Göttweig. Anmeldung an Exerzitienhaus St. Altmann, Stift Göttweig, 3511 Furth; Tel. 0 27 32/55 81.

Franziskushaus Altötting

Leiter des Kurses vom 30. Juni bis 4. Juli: P. Albert Rieger OSB, St. Ottilien: „Damit sie das Leben haben und es in Fülle haben“ (Joh 10,10).

Zusätzlicher Kurs vom 17. November bis 21. November 1986: P. Dr. Augustin Schmied CSsR, München: „Blickt auf zu Jesus, dem Anführer und Vollender des Glaubens“ (Hebr 12,2).

Anmeldung an Franziskushaus Altötting, D-8262 Altötting, Neuöttinger Straße 53; Tel. 06/0 86 71 /68 12 oder 56 12.

81. Internationale Missionsstudientagung: Den Glauben feiern

Vom 9. bis 12. Juli findet im Bildungshaus St. Virgil, Salzburg, die Internationale Missionsstudientagung statt, die vom Missionsreferat der Superiorenkonferenz und den Päpstlichen Missionswerken gemeinsam veranstaltet wird. Unter dem Thema „Den Glauben feiern“ gibt es Referate, Filme und spielende Liturgie, die von den Teilnehmern in Gruppen unter Anleitung bekannter Liturgiker aus Österreich und Übersee erarbeitet wird. Als Referenten wurden Lambert Nouwens (Wien), Godfrey Odig-

bo (Nigeria), David Longdon (Ghana), Florencio Galindo (Kolumbien), Conrad Berning (Brasilien) und Ronnie Sequeira (Indien) gewonnen. Die Tagung kann allen in der Jugendliturgie Tätigen sowie Jungschar- bzw. Jugendführern und Religionslehrern viele Anregungen zum Weitermachen geben. Das Tagungspauschale mit Vollpension beträgt 943 Schilling, der Tagessatz 292 Schilling. Anmeldeschluß ist der 20. Juni (PMW, Seilerstätte Nr. 12, 1010 Wien, Telefon 0 22 2/52 32 75).

82. Personen-Nachrichten

Neue Pfarrer

G. R. Mag. Roland Bachleitner, Dechant und Pfarrer in Pucking, wurde mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 1986 zum Pfarrer der Stadtpfarre Steyr ernannt.

Friedrich Donninger, bisher Pfarradministrator, wird mit 1. Juni 1986 Pfarrer von Pischelsdorf; er bleibt zudem Provisor von Pfaffstätt.

Johann Kogler, Pfarradministrator in Palting und Provisor von Kirchberg b. M., wurde mit 1. September 1986 zum Pfarrer von Lohnsburg ernannt.

Neupriester

Mag. P. Thomas Zölß, OCist. Wilhering, wurde am 1. Mai 1986 in der Stiftskirche Wilhering zum Priester geweiht und als Kooperator für die Stiftspfarre Wilhering jurisdiktioniert.

Pensionierungen

Mit 1. September 1986 werden in den dauernden Ruhestand übernommen:

Kons.-Rat Josef Enichlmayr als Pfarrer von Steyr-St. Michael; er bleibt im Pfarrhof Steyr-St. Michael.

G. R. Josef Gruber als Pfarrer von Oberhofen am Irrsee.

Msgr. Alois Krahwinkler als Pfarrer von Sarleinsbach; er wird in der Pfarre Sarleinsbach bleiben.

Kons.-Rat Johann Schlipfing als Pfarrer von Lohnsburg; er übersiedelt in seine Heimatpfarre St. Georgen im Attergau.

Kons.-Rat Hermann Stritzl als Pfarrer von Waldkirchen a. Wesen (mit 1. 6. 1986); bleibt in Waldkirchen.

Kons.-Rat Florian Strobl als Pfarrer von Bad Zell; er bleibt in Bad Zell wohnhaft.

Veränderungen

G. R. Dr. Franz Leitner, Pfarrer in Vöcklabruck, wurde zusätzlich zum Präses der Kolpingfamilie Vöcklabruck ernannt.

83. Stempel- und Kanzleigebühr

Ab 1. Juli 1986 tritt folgende Regelung in Kraft (vgl. dazu „Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken“ Punkt 7.1 bis 7.3.3):

Stempelpflicht (Bundesstempel)

1. Urkunden aus Altmatriken sind immer mit Bundesstempelmarken in der von der staatlichen Gebührenordnung festgesetzten Höhe zu versehen. Die Stempelgebühr beträgt derzeit (seit 1. 1. 1984, vgl. LDBI. 1984, 28) für Urkunden 60 Schilling. Die Stempelmarken sind bei der Ausstellung der Urkunde (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder Sterbeurkunde) mit Überdrucken durch die Pfarrstampiglie zu entwerfen.

Ausgenommen von der Stempelpflicht sind Urkunden, die für die Erlangung von Pensionen oder soziale Belange benötigt werden, sowie alle Urkunden für den innerkirchlichen Amtsverkehr. In letzterem Fall sind die Urkunden mit dem Vermerk „Nur für den kirchlichen Amtsgebrauch“ zu versehen.

Urkunden, die von weltlichen Behörden oder Ämtern angefordert werden, sind dann nicht stempelpflichtig, wenn dies von der anfordernden Stelle ausdrücklich festgestellt wird. In solchen Fällen sind die Urkunden mit dem Vermerk „ex offio“ zu versehen.

Alle Urkunden, die an sich stempelpflichtig sind, dürfen nur auf den amtlichen Formularen ausgestellt werden (4, 4a, 5 für Geburtsurkunde, 8, 8a für Heiratsurkunde, 11, 11a für Sterbeurkunde). Dies gilt auch dann, wenn die Urkunde wegen des Verwendungszweckes von den Gebühren befreit ist.

2. Urkunden aus rein kirchlichen Matriken unterliegen nicht der Stempelpflicht. Solche Urkunden dürfen nicht auf den oben genannten Formularen ausgestellt werden. Es sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Formulare zu verwenden. Auf die Möglichkeit, für kirchliche Zwecke (besonders zur Erstkommunion,

Firmung oder Trauung) statt eines Taufscheines einen (gebührenfreien) „Auszug aus dem Taufbuch“ auszustellen, wird hingewiesen.

Urkunden, Matrikenscheine aus rein kirchlichen Matriken (z. B. Taufschein als Religionsnachweis) sind mit Bundesstempel zu versehen, wenn sie für das Ausland oder für inländische Behörden bestimmt sind oder wenn die Partei dies wünscht.

3. Alle innerkirchlichen Benachrichtigungen, Bestätigungen und Auskünfte sind stempelfrei.

Kanzleigebühr

1. Die anlässlich der Sakramentenspendung ausgefolgte Ersturkunde (Taufschein und Trauungsschein) ist von jeder Gebühr befreit (mit Vermerk „Nur für den kirchlichen Amtsgebrauch“).

2. In allen anderen Fällen ist bei Ausstellung von Urkunden eine Kanzleigebühr (pfarrliche Verwaltungsabgabe) in der Höhe von S 20.— (bisher S 8.— s. LDBI 1977, 59) einzuheben. Aus pastoralen oder sozialen Gründen (z. B. für Pensions- bzw. Rentenzwecke) kann der Pfarrer in einzelnen Fällen auf die Einhebung dieser Gebühr verzichten.

3. Bei Matrikeneinsicht (z. B. Ahnenforscher) kann eine Kanzleigebühr von S 50.— pro Tag eingehoben werden. Diese Gebühr kann sich auf S 100.— erhöhen, wenn am gleichen Tag mehrere Bände benützt werden und die Hilfe des Pfarrers oder der Kanzleikraft erforderlich ist.

Hingewiesen wird, daß Matrikeneinsicht nur gewährt werden darf, wenn eine gültige schriftliche Erlaubnis des Ordinariates vorliegt.

4. Die Summe der eingehobenen Kanzleigebühren ist monatlich oder am Ende eines Kalenderjahres in die Kirchenrechnung aufzunehmen.

84. Gemeinsame Handreichung für Trauungen konfessionsverschiedener Paare

Von der Gemischt-katholisch-evangelischen Kommission wurde im Auftrag der Österreichischen Bischofskonferenz und des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. die „Gemeinsame Handreichung für Trauungen konfessionsverschiedener Paare“ erarbeitet.

Darin werden die Ausführungsbestimmungen für konfessionsverschiedene Eheschließungen nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch (Can. 1124—1128 CIC), die von der Österreichischen Bischofskonferenz nach Rücksprache mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Österreich erlassen worden sind (Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 1,

25. 1. 1984, Dekret 4) mit Anmerkungen versehen. Dadurch soll für die Seelsorger beider Kirchen in bezug auf die konfessionsverschiedenen Ehen verstehbar werden, was beiden Kirchen gemeinsam ist und was sie noch trennt.

Das Heft ist vor kurzem erschienen und wurde den Pfarren bereits zugesandt.

Die Mitbrüder werden gebeten, diese Handreichung zur eigenen Information zu studieren und bei der Vorbereitung von konfessionsverschiedenen Eheschließungen gewissenhaft zu befolgen.

Priester beten für Priester

Seit 11 Jahren treffen sich jeden Sommer mehr als 2000 Priester aller Altersstufen und mit verschiedensten Diensten sowie etwa 20 Bischöfe, um mit und für ihre Brüder im Priesteramt zu beten. Nach dem Erfolg und den Früchten des Gebetsmonats 1985 werden wir auch dieses Jahr vom **15. Juli bis 13. August** in Cluny wieder diese 30 Tage zum Fürbittgebet verwenden. Diese ständige Fürbitte ermöglicht individuelle Ankunft und einen persönlichen Weg, eine größere Freiheit in der Wahl der Zeit:

Jeder kann kommen, wann es ihm möglich ist, und bleiben, solange er will.

Tagesablauf: Morgenoffizium, persönliche Zeit, Vortrag, Eucharistiefeier, Erholung, Austauschgruppen, Anbetung, Fürbitte, Vesper, Mahlzeiten, Zeugnisse.

Dieses Treffen der Priester ist im Provinzhaus der Schwestern des hl. Joseph von Cluny. Anmeldung dazu ist erbeten an: Frère Albert-Marie de Monlèon, „Prêtres Renouveau“, 222 rue Fbg. St. Honoré, 75008 Paris.

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 1. Juni 1986

DDr. Peter Gradauer
Ordinariatskanzler

Mag. Josef Ahammer
Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Inhaber: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz. Redaktion: DDr. Peter Gradauer. Alle 4010 Linz, Herrenstraße 19. Hersteller: LANDESVERLAG Druck, 4020 Linz, Landstraße 41. Verlags- und Herstellungsort Linz.

Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz.